

Siebte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 12.06.2017

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972),
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666),

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.14, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezugnahme auf § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW geändert in:

„§ 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW geändert in:

„§ 49 Abs. 4 LWG NRW“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Inanspruchnahme des Anschlussrechtes ist dem Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.“

4. In § 7 Abs. 2 wird der bisherige Punkt 5

• *Kondensate bei Feuerungsanlagen nach Maßgabe des Arbeitsblattes ATV – A 251 wie folgt ersetzt:*

„• nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen

- mit einer Nennwärmeleistung > 200 kW unabhängig von der Brennstoffart oder
- die mit nicht schwefelarmem Heizöl betrieben

werden“

5. In § 7 Abs. 2 wird Punkt 11 wie folgt ergänzt:

„• wild abfließendes Wasser, ...“

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen.“

7. § 7 Abs. 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass wild abfließendes Wasser, Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.“

8. § 8 erhält in Abs. 1 bis 3 die nachfolgende Fassung; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5:

„§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten, Gips, Stärke oder Fette anfallen und in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, haben den Einbau einer Vorrichtung zur Abschei-

dung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) zu beantragen und nach Anweisung der Stadt einzubauen. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Art und Einbaustelle der Abscheideanlage bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem Bauherrn.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. „Trennerlass“ des MUNLV vom 26.5.04 (MBL NRW. 2004 S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.“

9. In § 9 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 c LWG NRW ersetzt durch:

„§ 48 LWG NRW“

10. In § 9 Abs. 3 wird die Bezugnahme auf § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG ersetzt durch:

„ § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW“

11. § 9 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ausgenommen ist der Gebrauch für die Gartenbewässerung.“

13. § 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für die Entwässerung eine ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Absperrschieber herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern.“

14. § 13 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 werden wie folgt neu gefasst (Abs. 6 und 8 bleiben unverändert):

„(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung, Funktionsprüfung, der Verschluss oder die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen obliegt dem Grund-

stückseigentümer auf seine Kosten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den Regeln der Technik ausgeführt werden.

- (2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser, herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt bestimmt Führung, lichte Weite und technische Ausführung, im Einzelfall auch die Anzahl der Anschlussleitungen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. Anzahl, Lage und Ausführung der Einsteigeschächte/Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn zuvor die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene dingliche Sicherung abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“

15. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses sowie die erstmalige Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.“

16. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Änderungen in der Grundstücksentwässerung, wie z.B. zusätzliche Einleitstellen, hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen; die Stadt kann Bedingungen stellen und Auflagen erteilen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage erforderlich ist.“

17. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes lässt der Anschlussnehmer die Anschlussleitung auf seine Kosten dicht und dauerhaft verschließen und weist das durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation nach.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der gesamten Vorschrift wird die Jahresangabe der SÜwVO gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Bezugnahme auf § 61 Abs. 1 LWG NRW geändert in:

„§ 56 LWG NRW“

c) In Abs. 1 wird die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 c LWG NRW geändert in:

„§ 48 LWG NRW“

19. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 bzw. vor der erstmaligen Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.“

20. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird die Bezugnahme auf § 59 LWG geändert in

„§ 58 LWG“

21. § 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.“

22. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird gestrichen:

„• § 8 Abs. 2 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt“

b) Die Bestimmung

„• § 8 Abs. 4

• seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt“

wird geändert in:

„• § 8 Abs. 4 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt.“

c) Es wird in systematischer Reihenfolge ergänzt:

- „• § 8 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- § 11 ohne Zustimmung der Stadt auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt.
- § 13 Abs. 1 haustechnische Abwasseranlagen und Anschlussleitungen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält.
- § 13 Abs. 4 S. 1 und 2 keinen Einsteigeschacht bzw. keine Inspektionsöffnung einbaut.
- § 13 Abs. 4 Satz 5 die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
- § 13 Abs. 5 Satz 1 sein Grundstück nicht gegen Rückstau sichert.
- § 13 Abs. 5 Satz 3 die Rückstausicherung nicht frei zugänglich hält.
- § 14 Abs.1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht beantragt oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert; ohne Zustimmung der Stadt erstmalig Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; den Nachweis über die Durchführung der Arbeiten nicht erbringt.
- § 14 Abs. 2 nach Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes die Anschlussleitung nicht ordnungsgemäß verschließt oder nicht durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation nachweist.
- § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 56 LWG NRW i.V.m. den § 8 SÜwVO Abw NRW überwacht und auf Zustand und Funktion prüfen lässt.

d) In Abs. 3 wird die Summe der Höchstgeldbuße geändert in

„1.000,00 €“.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 12.06.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz